

Neufassung der Satzung des Sportverein Kirrberg e.V.



Sportverein Kirrberg e.V.
66424 Homburg-Kirrberg

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	II
§ 1 Name – Sitz	3
§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins	3
§ 3 4	
I. Mitgliedschaft.....	4
II. Austritt.....	4
III. Ausschluss eines Mitgliedes.....	5
§ 4 Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 5 Rechte der Mitglieder.....	6
§ 6 Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 Mitgliederehrung.....	6
§ 8 Verwaltung des Vereins	7
I. Organe des Vereins	7
II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB	7
III. Spielausschuss	8
IV. Spielausschussvorsitzender	9
V. Jugendleiter	9
VI. Mitgliederversammlung	9
§ 9 Wahl von Vorstand und Gesamtvorstand.....	10
§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung	11
§ 11 Geschäftsführung des Vereins.....	11
§ 12 Kassenprüfungen.....	11
§ 13 Festausschuss	12
§ 14 Satzungsänderungen.....	12
§ 15 Auflösung des Vereins	12

§ 1 Name – Sitz

1. Der Verein führt den Namen Sportverein Kirrberg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Homburg – Kirrberg
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Homburg Saar eingetragen
4. Der Verein gehört dem Saarländischen Fussballverband e.V. Saarbrücken an.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins:
Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51 bis 68 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Aufgaben des Vereins:
 - a) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Eine Bestätigung auf dem sonstigen, außerhalb seinem satzungsmäßigen Zweck liegende Gebiete steht ihm nicht zu.
 - b) Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftskämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband.
 - c) Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins, sowie die Anwendung der Satzung
 - d) Pflege und Ausbau des Jugendsports und des Schülersports innerhalb des Vereins zum Zwecke des Heranziehung des Nachwuchses, Förderung und Erziehung der Jugend auf dem kulturellen Gebiet, zur Hebung des geistlichen und sittlichen Niveaus
 - e) Der Verein vertritt den Amateurgedanken
 - f) Durchführung und Werbeveranstaltungen für den Sport.
 - g) Erhaltung und Planung, ebenso Ausbau der sportlichen Anlagen
 - h) Versicherungsschutz seiner aktiven Mitglieder, der Jugendlichen und der Funktionäre
 - i) Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten soweit dies mit dem Vereinsinteresse vereinbar ist
 - j) Erwerb von Sportleistungsabzeichen für seine Mitglieder.
 - k) Bezug des amtlichen Nachrichtenblattes des Landessportverbandes

§ 3

I. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist eine freiwillige. Der Verein führt:

- Aktive Mitglieder ab 18 Jahre
- Inaktive Mitglieder ab 18 Jahre
- Ehrenmitglieder
- Jugendliche bis 18 Jahre
- Schüler bis 14 Jahre

1. Mitglieder des Vereins können unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren.
2. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlichen Leistungen laut Beschluss des Gesamtvorstandes ernannt werden. Sie sind beitragsfrei. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes bzgl. Ernennung von Ehrenmitgliedern sind bindend.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme wird erst wirksam bei Zahlung des ersten Beitrags. Eine Aufnahmegebühr entfällt. Bei der Aufnahme ist vom Mitglied der Inhalt der Vereinssatzung zur Kenntnis zu nehmen und ausdrücklich schriftlich anzuerkennen. Ein Exemplar der Satzung ist ständig zur allgemeinen Einsichtnahme im Vereinslokal auszulegen.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich mit Angabe des Grundes mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.
5. Dem Mitglied wird ein Ausweis ausgehändigt.

II. Austritt

1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist dem Gesamtvorstand schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Zeit erlöschen die Rechte des Mitgliedes an den Verein.

2. Dem Austritt aus dem Verein kann durch den Gesamtvorstand nur dann entsprochen werden, wenn das Mitglied dem Verein gegenüber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
3. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich.

III. Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Er wird dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn:

1. Das Mitglied trotz wiederholter Mahnungen länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass soziale Notlage vorliegt (Bei sozialer Notlage kann der Gesamtvorstand die Beitragszahlung stunden oder aufheben).
2. Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt.
3. Das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt.
4. Es sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zu Schulden kommen lässt.

Der Ausschluss ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Gesamtvorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Das mit dem Ausschluss bedrohte Mitglied hat das Recht, in der nächsten Mitgliederversammlung zu seiner persönlichen Rechtfertigung gehört zu werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Gesamtvorstand schlägt die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Der so festgesetzte Betrag wird viertel-, halb-, oder jährlich im Voraus erhoben.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied über 18 Jahren ist berechtigt, mit Sitz und Stimme sowohl an der Versammlung als auch an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu nutzen. Das Mitglied kann, sofern es volljährig ist, wählen und gewählt werden. Mitglieder unter 18 Jahren haben weder aktives noch passives Wahlrecht, auch nicht das Recht zur Abstimmung in Versammlungen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder sind:

Zahlung der festgesetzten Beiträge, Beachtung der Vereinssatzung sowie Beachtung der Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane und die Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins. Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung nebst Anhängen desjenigen Fachverbandes an, dem der Verein bzw. die einzelnen Vereinspartner angehören, sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die der Verband und seine Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch seiner Strafgewalt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Dachorganisation, welcher der Fachverband angehört.

§ 7 Mitgliederehrung

Der Verein kann Ehrenmitglieder benennen, vgl. hierzu § 3 Absatz 2. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes kann verdienten Mitgliedern das Vereinszeichen in Silber oder Gold verliehen werden. Die hierbei zu berücksichtigenden Verdienste sollen überdurchschnittlich sein. Das Abzeichen in Gold kann nur verliehen werden, wenn der Auszuzeichnende bereits im Besitz der silbernen Ehrennadel ist.

Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist verbindlich. Sinngemäß zu verfahren ist bei Antrag auf Verleihung von Verbandsehrenzeichen.

§ 8 Verwaltung des Vereins

I. Organe des Vereins

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB
2. Der Gesamtvorstand
3. Die Mitgliederversammlung
4. Die Kassenprüfer

II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende, jeder für sich allein, wobei der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende im Innenverhältnis dem Verein gegenüber verpflichtet sind, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der 3. Vorsitzende wiederum nur im Verhinderungsfall des 1. und 2. Vorsitzenden auszuüben.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzenden
3. Dem 3. Vorstizenden
4. Dem Kassenführer
5. Dem Schriftführer
6. Dem Jugendleiter
7. Dem Spielausschussvorsitzenden

Alle Ämter im Gesamtvorstand sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen deutscher Staatsangehörigkeit sein. Sie dürfen nicht wegen strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. Im Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes, die bei Bedarf stattfinden, lädt der 1. Vorsitzende innerhalb einer Frist von fünf Tagen ein.

Die Tagesordnung wird jeweils vor Beginn einer Sitzung bekanntgegeben. Dringende Sitzungen können bei Bedarf kurzfristig anberaumt werden. Die Abstimmung im Gesamtvorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand ist auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder einzuberufen. Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes ist ein vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend sind.

Dem 1. Vorsitzenden steht ein Repräsentationsfond zur Verfügung. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Verwendung ist Rechnung zu legen.

III. Spielausschuss

Der Spielausschuss besteht aus

1. Dem Spielausschussvorsitzenden

2. Dem Übungsleiter
3. Den Spielführern der aktiven Mannschaften
4. Zwei Beisitzern

IV. Spielausschussvorsitzender

Der Spielausschussvorsitzende führt den Vorsitz in den Spielausschusssitzungen. Er ist verantwortlich für die gesamten sport- und spieltechnischen Angelegenheiten des Vereins. Er beruft die Spielersitzungen je nach Bedarf ein. Die Mannschaften sind jeweils in Verbindung mit dem Übungsleiter aufzustellen. Die Überwachung des Spielausschusses obliegt der Gesamtvorstandschafft des Vereins, die, wenn nötig beratend zu hören ist. Der Spielausschussvorsitzende ist ordentliches Mitglied des Gesamtvorstandes.

V. Jugendleiter

Der Jugendleiter ist verantwortlich für die sportliche, charakterliche und geistige Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen und Schüler. Ihm zur Seite stehen die Übungsleiter und Betreuer der Jugendmannschaften.

Auch die Durchführung von Jugendveranstaltungen ist seine Aufgabe. Über alle Durchführungen (Spiele usw.) ist dem Gesamtvorstand einmal monatlich zu berichten. Für Fahrten, Ausflüge usw. ist die Genehmigung des Gesamtvorstandes einzuholen. Der Jugendleiter ist ordentliches Mitglied im Gesamtvorstand.

VI. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse aufzuheben. Mitgliederversammlungen können auch halbjährig je nach Bedarf stattfinden.

Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die zum Gegenstand der Tagesordnung hat:

1. Entgegennahme der Jahresberichte

2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Satzungsänderungen
5. Verschiedenes

Die Tagesordnung kann auch ergänzt bzw. geändert sein.

Die Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden 14 Tage vor Beginn unter Mitteilung der Tagesordnung durch Aushang im Sportheim einberufen. Außerdem soll die Einladung in den ortsüblichen Zeitungen (Kreisanzeiger, Pfälzischer Merkur, Saarbrücker Zeitung) veröffentlicht werden.

Über die Mitgliederversammlung, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dieses ist durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen. Stimmberechtigt sind alle satzungsgemäß bestimmten Mitglieder.

Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle dessen Vertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Gesamtvorstandes, sie hat das Recht einzelne Vorstandsmitglieder, soweit eine entsprechende Sachlage zugrunde liegt, von der Entlastung auszuschließen.

§ 9 Wahl von Vorstand und Gesamtvorstand

Der Vereinsvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß gewählt ist. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im weiteren Falle entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlicher und geheimer Abstimmung statt. Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür entscheidet.

Eine vorherige Abberufung des Vorstandes/Gesamtvorstandes vor Ablauf der Legislaturperiode durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Grund zur Abberufung des Vorstandes/Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Gründe müssen in jedem Fall stichhaltig sein.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Gesamtvorstand jederzeit einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragt. Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 11 Geschäftsführung des Vereins

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt der Gesamtvorstandschaft.

Der Gesamtvorstandschaft obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Belegte über die laufenden Geldgeschäfte werden vom 1. Vorsitzenden (bzw. siehe § 8) und dem Kassensführer abgezeichnet.

Der Schriftführer erledigt den anfallenden Schriftverkehr und führt Protokoll über die Versammlung. Alle Schriftstücke sind vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfungen

Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassensprüfer gewählt. Sie haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstandes.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören und sind verpflichtet, bei evtl. auftretenden Unregelmäßigkeiten bzw. finanziellen Schwierigkeiten eine Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen, um evtl. Schaden für den Verein abzuwenden.

§ 13 Festausschuss

Der Festausschuss besteht aus gewählten Mitgliedern. Ihm obliegt die Aufgabe, Veranstaltungen des Vereins zu planen und für deren ordnungsgemäße Durchführung zu sorgen.

Der Festausschuss unterbreitet dem Gesamtvorstand Vorschläge zur Durchführung von Veranstaltungen. Er ist beratend zu hören bzgl. Termin und Art der Veranstaltungen. Eine seiner wesentlichen Aufgaben ist es, das Vereinsleben zu aktivieren.

Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte den Festausschussvorsitzenden.

§ 14 Satzungsänderungen

Über Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Veränderung der Satzung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht.

§ 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Vereinssatzung SV Kirrberg e.V.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Homburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Homburg-Kirrberg, 24.Juli 2012

1. Vorsitzender

Schriftführer

Axel Müller

Torsten Lang